



# Bezirk 13

## Schützenkreis Altenkirchen 13 1 Schützenkreis Oberwesterwald 13 2



## Jugendordnung

Verabschiedet von der Bezirksjugenddelegierten-Versammlung  
am 8. Mai 1999 in Betzdorf

Genehmigt vom Bezirksvorstand am 12. Oktober 1999 in Altenkirchen

Geplante Änderungen vorab vom Bezirksvorstand  
am 31. Mai 2001 in Rennerod befürwortet

Änderungen verabschiedet von der Bezirksjugenddelegierten-Versammlung  
am 18. August 2001 in Höhn

Genehmigt vom Bezirksvorstand am 9. Oktober 2001 in Altenkirchen

Änderungen verabschiedet von der Bezirksjugenddelegierten-Versammlung  
am 8. Mai 2009 in Marenbach

Genehmigt vom Bezirksvorstand am 6. September 2009 in Michelbach



## Bezirksjugend Jugendordnung



### § 1

#### **Name**

Die Jugend der Mitgliedsvereine des Bezirks 13 Altenkirchen-Oberwesterwald des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (RSB) ist die Sportjugend Bezirk 13 des RSB.

Sie ist die Jugendorganisation des Bezirks.

Vertreten wird die Sportjugend nach innen und außen durch den Bezirksjugendleiter, der dem Bezirksvorstand angehört.

Der stellvertretende Bezirksjugendleiter (§ 6, Ziffer 6.1.2) wird nach Absprache und bei Verhinderung des Bezirksjugendleiters tätig.

### § 2

#### **Mitgliedschaft**

Der Sportjugend des Bezirks 13 gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Jugendlichen aus den RSB-Vereinen des Bezirks 13 bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend des Bezirks 13 sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

### § 3

#### **Grundsätze**

Die Sportjugend des Bezirks 13 führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RSB selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

### § 4

#### **Aufgaben**

Aufgaben der Sportjugend sind insbesondere:



## **Bezirksjugend Jugendordnung**



- 4.1 Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breiten- und Freizeitsport.  
Besondere Beachtung gilt dem Fair-Play Gedanken.
- 4.2 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- 4.3 Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- 4.4 Förderung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten und Geselligkeit.
- 4.5 Zusammenarbeit mit allen Gremien des Bezirks 13 sowie der Sportjugend des RSB.
- 4.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe der Bezirkssportjugend sind:

- Jugendvorstand
- Jugendausschuss
- Jugendforum
- Jugenddelegierten-Versammlung

### **§ 6**

#### **Jugendvorstand**

- 6.1 Zusammensetzung
  - 6.1.1 Bezirksjugendleiter
  - 6.1.2 Stellvertretender Bezirksjugendleiter
    - Vertreter des Bezirksjugendleiters
  - 6.1.3 Stellvertretender Bezirksjugendleiter Sport
  - 6.1.4 Stellvertretender Bezirksjugendleiter Breitensport
    - Betreuung des Jugendforums
  - 6.1.5 Schatzmeister
  - 6.1.6 Bezirksjugendsprecher oder Bezirksjugendsprecherin
    - Delegiert durch das Jugendforum
  - 6.1.7 Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
  - 6.1.8 Mitarbeiter für besondere Aufgaben



## Bezirksjugend Jugendordnung



### 6.1.9 Protokollführer

Der Mitarbeiter in der Position 6.1.8 wird durch den Jugendvorstand berufen und muss durch die Jugenddelegierten-Versammlung bestätigt werden.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Bezirksjugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

### 6.2 Aufgaben

6.2.1 Umsetzung der Beschlüsse der Jugenddelegierten-Versammlung.

6.2.2 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben sowie deren Bewältigung.

6.2.3 Umsetzung der Beschlüsse des Jugendausschusses.

## § 7

### Jugendausschuss

#### 7.1 Zusammensetzung

##### 7.1.1 Jugendvorstand

7.1.2 Bezirksjugendsprecher oder Bezirksjugendsprecherin, der/die nicht dem Jugendvorstand angehört

7.1.3 Stellvertretender Bezirksjugendsprecher

7.1.4 Stellvertretende Bezirksjugendsprecherin

7.1.5 Kreisjugendleiter des Schützenkreises Altenkirchen

7.1.6 Kreisjugendleiter des Schützenkreises Oberwesterwald

7.1.7 Bezirksvorsitzender oder eine von ihm benannte Person - beratend

7.1.8 Kreisvorsitzender des Schützenkreises Altenkirchen oder eine von ihm benannte Person - beratend

7.1.9 Kreisvorsitzender des Schützenkreises Oberwesterwald oder eine von ihm benannte Person - beratend

Die Sitzungen des Jugendausschusses werden mindestens zweimal jährlich vom Bezirksjugendleiter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz führt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person.



## **Bezirksjugend Jugendordnung**



Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung des Jugendausschusses innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

### **7.2 Aufgaben**

- 7.2.1 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung.
- 7.2.2 Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und für besondere Aufgaben einberufener Arbeitsgruppen mit anschließender Aussprache.
- 7.2.3 Jährliche Entgegennahme der Haushaltsrechnung mit anschließender Aussprache.
- 7.2.4 Beratung und Verabschiedung der Haushaltsplanung in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand.
- 7.2.5 Beratung und Bestätigung der Pläne des Jugendvorstandes.
- 7.2.6 Bildung von Arbeitsgruppen unter Leitung eines Jugendausschuss-Mitgliedes zur Bearbeitung spezieller Themen.

## **§ 8**

### **Jugendforum**

#### **8.1 Zusammensetzung**

- 8.1.1 Bezirksjugendsprecher
- 8.1.2 Bezirksjugendsprecherin
- 8.1.3 Stellvertretender Bezirksjugendsprecher
- 8.1.4 Stellvertretende Bezirksjugendsprecherin
- 8.1.5 Pro Kreis ein Kreisjugendsprecher oder eine Kreisjugendsprecherin
- 8.1.6 Pro Verein ein Vereinsjugendsprecher oder eine Vereinsjugendsprecherin
- 8.1.7 Stellvertretender Bezirksjugendleiter Breitensport - beratend.  
Er betreut verantwortlich das Jugendforum.  
Der stellvertretende Bezirksjugendleiter kann bei Verhinderung als Vertreter ein Jugendvorstandmitglied beauftragen.

#### **8.2 Aufgaben**

- 8.2.1 Entwicklung und Umsetzung von Ideen für zeitgemäße und fortschrittliche Jugendsprecherbelange im Bezirk.
- 8.2.2 Wahlen für einen Zeitraum von 2 Jahren:
  - Wahl des Bezirksjugendsprechers
  - Wahl der Bezirksjugendsprecherin



## Bezirksjugend Jugendordnung



- Wahl des stellvertretenden Bezirksjugendsprechers
  - Wahl der stellvertretenden Bezirksjugendsprecherin
- 8.2.3 Delegation des Bezirksjugendsprechers oder der Bezirksjugendsprecherin in den Jugendvorstand des Bezirks 13.
- 8.2.4 Delegation des Bezirksjugendsprechers oder der Bezirksjugendsprecherin in das Jugendforum des RSB.

### § 9

#### Jugenddelegierten-Versammlung

##### 9.1 Durchführung

Die Jugenddelegierten-Versammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks 13.

Die ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlungen finden jährlich statt. Der Bezirksjugendleiter lädt hierzu mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe von Tagesordnung und eventueller Anträge ein.

Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Jugenddelegierten-Versammlung schriftlich bei dem Bezirksjugendleiter eingereicht werden.

Wird der Zeitraum unterschritten können die Anträge nur als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der Versammlung zugelassen werden.

Die Anträge werden als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung muss eine außerordentliche Versammlung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Die Mitglieder der Jugenddelegierten-Versammlung haben je eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen. Beratende Mitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Versammlungsleitung übt der Bezirksjugendleiter oder eine von ihm benannte Person aus.

##### 9.2 Zusammensetzung

###### 9.2.1 Jugendausschuss

Die beratenden Mitglieder des Jugendausschusses (§ 7, Ziffer 7.1.7, 7.1.8 und 7.1.9) sind in der Jugenddelegierten-Versammlung stimmberechtigt.

###### 9.2.2 Jugendforum

###### 9.2.3 Je ein Vereinsjugenddelegierter der dem RSB angeschlossenen Vereine des Bezirks 13.

Das Delegationsrecht nimmt ein beauftragtes Vereinsmitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr wahr. Voraussetzung ist, dass der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr an den RSB entrichtet wurde.



## Bezirksjugend Jugendordnung



### 9.3 Aufgaben

9.3.1 Die Jugenddelegierten-Versammlung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RSB

9.3.2 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit des Bezirks und der Tätigkeit des Jugendvorstandes

9.3.3 Entgegennahme der Jahresberichte

- Bezirksjugendleiter
- Stellvertretende Bezirksjugendleiter
- Bezirksjugendsprecher (Mitglied des Jugendvorstandes)
- Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeiter für besondere Aufgaben
- Schatzmeister

9.3.4 Entlastung des Jugendvorstandes

9.3.5 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes

Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied des Bezirks mit Ausnahme der Jugendsprecher/-innen, die in dieser Funktion ausschließlich von den Jugendlichen gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Jugenddelegierten Versammlung.

Anlässlich der letzten Jugenddelegierten-Versammlung vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Bezirks-Delegiertenversammlung werden gewählt:

➤ Für einen Zeitraum von 4 Jahren:

- Bezirksjugendleiter  
Der Bezirksjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Bezirks-Delegiertenversammlung Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.

➤ Für einen Zeitraum von 2 Jahren:

- Stellvertretender Bezirksjugendleiter
  - Vertreter des Bezirksjugendleiters  
Der stellvertretende Bezirksjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Bezirks-Delegiertenversammlung Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.
- Stellvertretender Bezirksjugendleiter Sport  
Der stellvertretende Bezirksjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Bezirks-Delegiertenversammlung Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.
- Stellvertretender Bezirksjugendleiter Breitensport  
Der stellvertretende Bezirksjugendleiter hat nach Bestätigung durch die Bezirks-Delegiertenversammlung Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.
- Schatzmeister
- Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit
- Protokollführer



## Bezirksjugend Jugendordnung



- Für einen Zeitraum von 2 Jahren:
  - Mitarbeiter für besondere Aufgaben  
Der vom Jugendvorstand berufene Mitarbeiter bedarf der Bestätigung der Jugenddelegierten-Versammlung.

Scheidet der Bezirksjugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt der stellvertretende Bezirksjugendleiter (gewählter Vertreter des Bezirksjugendleiters, § 6, Ziffer 6.1.2) kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die bei der nächsten Jugenddelegierten-Versammlung für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.

Scheidet ein anderes von der Jugend-Delegiertenversammlung gewähltes bzw. bestätigtes Jugendvorstandsmitglied aus, bestimmt der Jugendvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Jugenddelegierten-Versammlung, die eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchführt.

9.3.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

9.3.7 Über die Jugenddelegierten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

### § 10

#### Abstimmungen und Wahlen

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren regelt mit Ausnahme des § 11 die Geschäftsordnung des RSB.

### § 11

#### Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugenddelegierten-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Bezirksvorstandes.

Marenbach, 8. Mai 2009  
gez. Brigitte Dietermann  
Bezirksjugendleiterin

Michelbach, 6. September 2009  
gez. Brigitte Dietermann  
Bezirksjugendleiterin



# Bezirksjugend Jugendordnung



## Organe

Jugendvorstand	Jugendausschuss	Jugendforum
Bezirksjugendleiter	Jugendvorstand	Bezirksjugendsprecher
Stellvertretender Bezirksjugendleiter (Vertreter BJL)	Bezirksjugendsprecher bzw. Bezirksjugendsprecherin (kein Mitglied des Jugendvorstandes)	Bezirksjugendsprecherin
Stellvertretender Bezirksjugendleiter Sport	Stellvertretender Bezirksjugendsprecher	Stellvertretender Bezirksjugendsprecher
Stellvertretender Bezirksjugendleiter Breitensport	Stellvertretende Bezirksjugendsprecherin	Stellvertretende Bezirksjugendsprecherin
Schatzmeister	Kreisjugendleiter Schützenkreis Altenkirchen	Kreisjugendsprecher oder Kreisjugendsprecherin Schützenkreis Altenkirchen
Bezirksjugendsprecher bzw. Bezirksjugendsprecherin	Kreisjugendleiter Schützenkreis Oberwesterwald	Kreisjugendsprecher oder Kreisjugendsprecherin Schützenkreis Oberwesterwald
Mitarbeiter Öffentlichkeitsarbeit		Vereinsjugendsprecher bzw. Vereinsjugendsprecherin
Mitarbeiter für besondere Aufgaben		
Protokollführer	<u>beratend</u>	<u>beratend</u>
	Bezirksvorsitzender oder eine von ihm benannte Person	Stellvertretender Bezirksjugendleiter Breitensport
	Kreisvorsitzende der Schützenkreise Altenkirchen und Oberwesterwald oder eine von ihnen benannte Person	

Jugenddelegierten-Versammlung
Jugendausschuss
Jugendforum
Vereinsdelegierte je Verein 1 Delegierter ab 18 Jahre



## Bezirksjugend Jugendordnung



# Information Information Information

(Stand: 01.12.2011)

FUNKTION	ANSCHRIFT, PERSÖNLICHE DATEN
Bezirksjugendleiterin	Brigitte Dietermann Bergstraße 3, 57555 Brachbach ☎ (02745) 8480 Handy (0170) 2742905 E-Mail: BDietermann@aol.com
Stellvertretender Bezirksjugendleiter	Wolfgang Griffel
Stellvertretender Bezirksjugendleiter	Klaus Pirner
Stellvertretende Bezirksjugendleiterin	Regine Pitton
Schatzmeisterin	Christa Griffel
Bezirksjugendsprecher	Christian Ratzke
Bezirksjugendsprecherin	Elisabeth Pirner
Protokollführerin	Carina Weißler
Stellvertretender Bezirksjugendsprecher	Daniel Zechlin
Stellvertretende Bezirksjugendsprecherin	Claudia Heisterkamp
Mitarbeiter für Breitensport	Reinhold Söllner
Bezirksvorsitzender	Karl-Heinz Pitton
Kreisvorsitzender 13 1 Altenkirchen	Winfried Becker
Kreisvorsitzender 13 2 Oberwesterwald	Burghard Henn